

Erzherzog Johann-Straße 2  
8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-  
Fax: +43 3842 40 62-  
stadtgemeinde@leoben.at  
www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW /

ALR-2025-0059 / XXXXXXXXXX

Datum:

23.09.2025

Betreff:

Auskunftsbegehren iSd § 3 Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetz

Erwin Ernst Steinhammer

Geschäfts- und Kanzleiordnung

Sehr geehrter Herr Steinhammer,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 28. August 2025 wird Ihnen die Auskunft im Sinne des § 2 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz erteilt. Der beantragte Auszug der Geschäfts- und Kanzleiordnung der Stadtgemeinde Leoben sowie eine Prozessdarstellung zur Bearbeitung von Informationsbegehren werden Ihnen als Beilage zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Geschäfts- und Kanzleiordnung bereits der Rechtslage nach Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes entspricht. Gleichsam werden die von Ihnen gestellten Fragen beantwortet wie folgt:

- ad 1.1.1) siehe dazu die Beilage1
- ad 1.1.2) es gibt keine automatisierten Prozesse, um Informationen in Dokumenten zu anonymisieren.
- ad 1.1.3) der Prozess zur Feststellung von allgemeinem Interesse an Informationen ist nicht ausdrücklich in der Geschäfts- und Kanzleiordnung festgeschrieben. Als Beilage3 stellen wir Ihnen den Prozess zur proaktiven Veröffentlichung zur Verfügung. Darin finden Sie die Vorgehensweise zur Beurteilung des allgemeinen Interesses. Dieser Prozessschritt wird von derjenigen Organisationseinheit vorgenommen, in der die in Rede stehende Information entsteht. Die Evaluierung erfolgt zweimal jährlich.
- ad 1.1.4) siehe dazu Beilage2
- ad 1.1.5) der ELAK verfügt über ein DMS, das eine Einzeldokumentsuche ermöglicht.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Freundliche Grüße



Leiter Abteilung Recht & Immobilien